



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 NÖ EG § 1

NÖ EG - NÖ Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2018



Das Land Niederösterreich kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

In Kraft seit 12.06.1982 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at